Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 12. Sitzung (31.03.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 148 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 31. März 1860.

Nachtrag

zu

dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1860 und 1861.

§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.		
	III. Vereinigte Administration.		
	B. Centralverwaltung.		
19.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,000	2,000

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. März 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr 149 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 31. März 1860.

Budget
für
die Jahre 1860 und 1861.

Finanz-Ministerium.

Tit. VII. Münzverwaltung. Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.
Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	VII. Münzverwaltung.		
	Einnahme.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	615,304	615,304
	Ausgabe.		
	Tit. I. Lasten.		
1	Ebenso	88	88
	Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.		
2—4	Ebenso	5,575	5,575
	Tit. III. Betriebskosten.		
5—14	Ebenso	625,246	625,246
	Gesammtsumme VII.	630,909	630,909
	VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.		
	Einnahme.		
1—11	Unverändert nach der Regierungsvorlage	39,648	39,648
	Ausgabe.		
1—7	Ebenso	89,875	89,875

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§.		1860.	1861.
	IX. Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. I. Ministerium.		
1	Statt nach der Regierungsvorlage geforderter 30,600 fl. nur	30,400	30,400
2 u. 3	Unverändert	5,500	5,500
	Tit. II. Centralkassen.		
4—7	Ebenso	16,745	16,745
	Tit. III. Oberrechnungskammer.		
8—11	Ebenso	32,730	32,730
	Tit. IV. Baubehörden.		
12—16	Ebenso	47,400	47,400
	Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude.		
17	Ebenso	8,000	8,000
	Tit. VI. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.		
18	Ebenso	3,000	3,000
	Tit. VII. Schuldentilgung.		
19	Renten nach Abzug der Activzinsen. Nach der neuern Anforderung der Regierung	778,093	761,094
20	Tilgungsfond. Ebenso	597,392	602,261
21—24	Unverändert nach der Regierungsvorlage	11,300	11,300
	Tit. VIII. Pensionen.		
25	Nach der neuern Anforderung der Regierung	554,800	552,400
	Tit. IX. Prozeßkosten.		
26	Unverändert nach der Regierungsvorlage	948	948
	Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
27	Ebenso	6,000	6,000
	Hauptsumme IX.	2,092,308	2,077,778

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. März 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 150 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 31. März 1860.

Etat

der in den Jahren 1860 und 1861 auf das Domänengrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

§§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
		fl.
	Lasten und Verwaltungskosten.	
	Finanzministerium.	
1—3.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	69,500
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Staatsministerium.	
	Aufrecht zu erhaltender Kredit.	
4.	Ebenso	36.500
	Neue Anforderungen.	
5.	Ebenso	8,000
6.	Statt nach der Regierungsvorlage zur Herstellung einer weitern Wasserleitung für den Hofbezirk dahier geforderter 125,000 fl. „zur Betheiligung an dem neuen städtischen Wasserwerk"	114,000
	Hauptsumme . . .	228,000

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. März 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.

Beilage Nr. 151 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 31. März 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir über die Zuständigkeit und das Verfahren in den durch das Landrecht an die Gerichte gewiesenen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Die Zuständigkeit.

a) im ersten Rechtszuge.

Artikel 1.

Die Bezirksämter besorgen:

1) die Aufsicht auf die bürgerlichen Standesbücher (L.-R.-S. 53), die Prüfung und Aufbewahrung der Doppelschriften (L.-R.-S. 43, 44), die Beglaubigung der Auszüge (L.-R.-S. 45), die Berichtigung der Standesbücher (L.-R.-S. 49), und der Standesscheine (L.-R.-S. 99—101), die Erkennung der Strafen wegen vorschriftswidriger Dienstführung der Standesbeamten (namentlich in den Fällen der L.-R.-S. 50, 68, 192, 193);
2) die Entscheidung über Einsprachen gegen die Ehe (L.-R.-S. 177);
3) das Abwesenheitsverfahren, namentlich die Bestellung von Abwesenheitspflegern (L.-R.-S. 112—114), die Verschollenheitserklärung (L.-R.-S. 115 u. f.), die fürsorgliche und endgiltige Einweisung (L.-R.-S. 120, 129), sowie deren Aufhebung (L.-R.-S. 130 u. f.);
4) die Aufnahme der Urkunde über Anwünschung (L.-R.-S. 353), und über Annahme eines Pflegkindes (L.-R.-S. 363), das Erkenntniß über die Anwünschung (L.-R.-S. 353, 356, 357);
5) die Entscheidung über die vom Vater, von der Mutter oder von dem Vormunde beantragte Einsperrung eines Kindes (L.-R.-S. 375—383, 468);
6) die Aufsicht auf die Vormundschaften und Pflegschaften, die Bestellung, Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung aller Vormünder, Beistände und Pfleger (auch in den Fällen der L.-R.-S. 318, 812, 838, 936, 1056, 2208); die Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung zu Handlungen des Vormundes;
7) die Entmündigung und Mundtodtmachung ersten und zweiten Grades, sowie die Wiederaufhebung derselben (L.-R.-S. 489, 492, 499, 513, 513 a.);

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

8) die Entscheidung über das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfandsrechte der Ehefrauen, Minderjährigen und Mundlosen (L.-R.-S. 2143–2145);
9) die Betreibung des Eintrags der gesetzlichen Pfandrechte der Ehefrauen, Minderjährigen und Mundlosen (L.-R.-S. 2138);
10) die Erkennung der den Pfandschreibern wegen vorschriftswidriger Dienstführung angedrohten Strafen (L.-R.-S. 2202, 2203).

Artikel 2.

Die Amtsrevisorate besorgen:
1) die Siegelanlegung und die Entsiegelung (L.-R.-S. 819, 821), welche an Orten, an denen weder ein Amtsrevisor noch ein Notar gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Rathschreibers und Waisenrichters vorzunehmen hat, die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen, die Vornahme von Theilungen (L.-R.-S. 466, 819, 838, 1476, 1872);

sie besorgen ferner:
2) die Führung der öffentlichen Bücher für den Eintrag
   a) der Entsagung auf Erbschaften (L.-R.-S. 784);
   b) der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses (L.-R.-S. 793);
   c) der Entschlagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.-R.-S. 1457);
   d) der im Auslande errichteten letzten Willen (L.-R.-S. 1000);
   e) der Faustpfandurkunden (L.-R.-S. 2074);
   f.) der Acte und Rechtsgeschäfte der Handelsleute (H.-R.-S. 2, 42, 46, 64, 267);
3) den Vollzug der Anweisung eines Nutzpfandrechtes (L.-R.-S. 2091 a.);
4) die Paginirung und Paraphirung der Bücher der Pfandschreiber (L.-R.-S. 2201) und der Handelsbücher (H.-R.-S. 10, 11, 84, 102.)

Artikel 3.

Die Amtsgerichte besorgen alle übrigen, nicht in Artikel 1 und 2 genannten, durch das Landrecht den Gerichten überwiesenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich:
1) die Ermächtigung der Ehefrauen zum Auftreten vor Gericht und zum Abschlusse von Rechtsgeschäften in allen Fällen, in welchen eine gerichtliche Ermächtigung im Landrechte vorgeschrieben ist;
2) die Einsetzung der natürlichen Kinder, der Ehefrauen und des Staats in die Gewähr der Erbschaften (L.-R.-S. 724, 770, 773);
3) die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (L.-R.-S. 796);
4) die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (L.-R.-S. 842);
5) die Eröffnung und Beurkundung eigenhändiger und geheimer letzter Willen (L.-R.-S. 1007);
6) die Einsetzung des Erbnehmers in die Gewähr der Erbschaft (L.-R.-S. 1008);
7) die Bestimmung des Verwahrungsorts bei der Darlegung eines bestimmten Stückes zur Zahlung (L.-R.-S. 1264);

b) im zweiten und höheren Rechtszuge.

Artikel 4.

Den Betheiligten steht gegen Verfügungen der Bezirksämter und der Amtsrevisorate der Rekurs an die Kreisregierungen und gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen an das Ministerium der Justiz zu. Gegen Entscheidungen der Amtsgerichte geht der Rekurs an die Hofgerichte und gegen die Entscheidungen der Hofgerichte, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 500 fl. erreicht, an das Oberhofgericht.

Wird der Rekurs an das Oberhofgericht gegen dieselben Theile des Erkenntnisses, wogegen der Rekurs an das Hofgericht eingelegt war, ergriffen, so muß der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 1000 fl. erreichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

c) Schutz gegen Anfechtungen wegen Unzuständigkeit.

Artikel 5.

Kein vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, hierzu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- oder beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

II. Vorschriften für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

a) In Geschäften der Verwaltungsbehörden.

Artikel 6.

Die Amtsgerichte haben Verpflichtungen der Vormünder, Beistände und Pfleger auf das Ersuchen der Bezirksämter vorzunehmen.

Artikel 7.

Der §. 5 des II. Einführungsedicts zum Landrecht wird dahin ergänzt: in den Fällen der L.-R.-S. 361, 395, 450, 452, 457, 458, 461—468, 478, 483, 507, 510, 511, 745a, 2141, 2143 treten an die Stelle des Familienraths die in §. 19 des II. Einführungsedicts unter a und b genannten Personen.

Die obervormundschaftliche Bestätigung durch das Bezirksamt ist nothwendig in den Fällen der L.-R.-S. 395, 457, 458, 461 (mit Ausnahme jedoch der Erbantretung), 463, 465, 467 (jedoch ohne Gutachten dreier Rechtsgelehrten), 478, 483, 484, 511, 2143.

Die Bestimmung unter Ziff. 12 lit. h. der Beilage D. des Organisations-Rescripts vom 26. November 1809 ist aufgehoben.

Artikel 8.

Der §. 21 des II. Einführungsedicts wird dahin näher bestimmt, daß der Vormund je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle 1—5 Jahre und nebstdem am Schlusse seiner Verwaltung Rechnung zu stellen hat.

Artikel 9.

Entsagungen auf Erbschaften und Erklärungen über die Vorsichtsannahmen von Erbschaften (L.-R.-S. 784, 793) haben vor einem der Notare oder dem Amtsrevisor des Gerichtsbezirks, worin das Erbe liegt, Entschlagungen von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.-R.-S. 1457) vor einem der Notare oder dem Amtsrevisor des ordentlichen Gerichtsbezirks des Mannes zu geschehen.

Der Amtsrevisor trägt in allen Fällen von Amtswegen einen Auszug aus der Notariatskunde, worin die Erklärung abgegeben worden ist, in das nach Artikel 2, Ziffer 2 zu führende Buch ein.

b) in Geschäften der Gerichte.

Artikel 10.

Die Gerichte erledigen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Wege polizeilicher Erörterung nach Vernehmung der Betheiligten und Erhebung der ihnen erforderlich scheinenden Beweise in geheimer Sitzung.

Artikel 11.

Der Rekurs gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte und Hofgerichte ist binnen 8 Tagen anzuzeigen und binnen weitern 21 Tagen auszuführen. Diese Fristen laufen vom Eröffnungstage an, welcher nicht eingerechnet wird.

Die Frist zur Anmeldung kann nicht, jene zur Ausführung kann einmal wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wurde der Rekurrent an der Einhaltung dieser Fristen durch Krankheit, Abwesenheit, oder höhere Gewalt verhindert, so kann derselbe — jedoch nur unter gleichzeitiger Ausführung des Rechtsmittels — binnen 14 Tagen, von der Zeit des Wegfalls der Hinderungsursache an gerechnet, um Wiederherstellung gegen den Ablauf der Fristen nachsuchen.

Wenn die Anmeldefrist eingehalten ist, hat das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, sofern nicht das Gericht, gegen dessen Erkenntniß die Beschwerde geführt wird, wegen Gefahr auf dem Verzuge ihm solche versagt.

Artikel 12.

Die Hofgerichte können die erforderlichen Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten oder durch ein damit beauftragtes Amtsgericht bewerkstelligen.

Sie erkennen über Rechtspolizeisachen in Versammlungen von 5 Mitgliedern.

c) Vollzugsbestimmungen.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Wirksamkeit.

Mit der Erlassung der Vollzugsvorschriften, namentlich über das Verfahren in Rechtspolizeisachen, soweit diese nicht von den Amtsgerichten zu besorgen sind, wird das Justizministerium beauftragt.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 26. März 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 189 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 31. März 1860.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

In der dritten öffentlichen Sitzung vom 25. November vorigen Jahrs wurden der zweiten Kammer von der Großherzoglichen Regierung die Aktenstücke über die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Die zweite Kammer hat hierüber geschäftsordnungsgemäß eine Kommission gewählt.

Diese Kommission hat nun ihren Bericht erstattet, auf welchen die zweite Kammer nach stattgefundener Berathung dem Antrage desselben, folgende Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu beschließen, beigetreten ist:

„Eure Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die unterm 28. Juni vorigen Jahrs mit dem heiligen Stuhl abgeschlossene Uebereinkunft den Ständen zur Kenntnißnahme vorlegen, und mit allerhöchstlandesherrlicher Verordnung vom 5. Dezember vorigen Jahrs die päpstliche Bulle, mit welcher der getroffenen Verabredung zufolge die Konvention als das Hauptstück der gesammten Vereinbarung verkündigt werden sollte, und welche die Konvention genau und vollständig enthält, im Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

Die Stände haben dieses hochwichtige Vertragswerk, welches den gestörten Frieden mit der erzbischöflichen Kurie zu Freiburg wieder herzustellen bestimmt ist, zunächst in der Richtung einer Prüfung unterziehen zu müssen geglaubt, ob dasselbe nach unserer Verfassung, um verbindliche Kraft zu erlangen, nicht die Zustimmung der Stände erfordere, und ob daher zu seinem Vollzug die Vorlage zur Kenntnißnahme genüge.

Nach reiflicher Prüfung ist die treu gehorsamste zweite Kammer zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch den ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag das Verhältniß der katholischen Kirchengewalt im Staate nicht geordnet werden könne, und daß diese Ordnung durch Vereinbarung mit den Ständen erfolgen müsse.

Sie kann daher, obwohl sie den lebhaften Wunsch hegt, daß die Rechte der Kirchengewalt nach dem Grundsatze der Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche bestimmt werden möchten, soweit dieß sich mit dem Staatswohl verträgt, das ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung vereinbarte Vertragswerk für die Großherzogliche Regierung und für das Land nicht als rechtsverbindlich abgeschlossen erkennen und stellt auf den Grund des §. 67 der Verfassungsurkunde an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte:

Eure Königliche Hoheit wolle gnädigst geruhen, die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 5. Dezember vorigen Jahrs, welche die päpstliche Bulle und die in diese aufgenommene Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl vom 28. Juni vorigen Jahrs enthält, mit letzterer außer Wirksamkeit zu setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu lassen."

Diese unterthänigste Adresse legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 30. März 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 190 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 31. März 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt;

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten April und Mai dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. März 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg